

Heuristik und Intuition als Hindernisse einer grundrechtswahrenden Auslegung von § 167 StGB

– zugleich eine Besprechung von AG Köln, Urt. v. 03.12.2014 – 647 Ds 240/14 und LG Köln, Urt. v. 02.06.2015 – 156 Ns 23115–12 1 Js 810/13 (= StV 2016, 810 [in diesem Heft]) –

Prof. Dr. Jens Bülte, Mannheim

Eine junge Frau wird zu einer Geldstrafe verurteilt, weil sie als Aktivistin der Frauenrechtsgruppe Femen u.a. gegen die Ungleichbehandlung von Männern und Frauen in der katholischen Amtskirche protestiert hat. Die Angeklagte trug ihren Protest im Kölner Dom während des Weihnachtsgottesdienstes vor und sprang dabei fast nackt auf den Altar. In einer weitgehend säkularen Gesellschaft könnte man erwarten, dass sich ein staatliches Strafgericht mit einer solchen Protestaktion nur dann auseinandersetzt, wenn es dabei zu Beleidigungen, körperlichen Misshandlungen, Sachbeschädigungen oder Haus- und Landfriedensbruch gekommen ist. Mitnichten, das deutsche Strafrecht kennt einen Schutz des Gottesdienstes seit langem, und die Vorschrift des § 167 StGB ist trotz seltener Anwendung nicht nur weiterhin in Kraft, sondern wurde in der Großen Strafrechtsreform 1969 sogar verschärft.¹

Ob eine eigenständige Strafvorschrift gegen die Störung des Gottesdienstes zeitgemäß ist und in einem demokratischen Rechtsstaat einen Platz haben kann, soll hier nicht erörtert werden. Doch je mehr religiöse Fragen auch in Westeuropa wieder zum (vorgeschobenen) Grund für Konflikte werden, desto wichtiger ist es, jeder Religionsgemeinschaft den Raum zu geben, den Art. 4 GG vorsieht, und diese Grundrechtsgarantie auch strafrechtlich abzusichern. Wären massive Störungen der Religionsausübung – in Deutschland insbesondere der großen christlichen Kirchen – zulässig, so wäre die Funktionsfähigkeit der Gesellschaft in vielen wichtigen Bereichen – wie z.B. in Bildung, Gesundheitsversorgung oder sozialen Diensten – nicht gewährleistet. Denn die für die gesamte Gesellschaft existenziell notwendigen karitativen Dienste der Religionsgemeinschaften sind ein elementarer Teil der Religionsausübung.

Trotz dieser herausragenden Verdienste der Kirchen und der Prägung der deutschen Gesellschaft durch das Christentum, auch als Kulturfaktor,² darf nicht vergessen werden: Strafrecht und Strafgericht dürfen nicht zu Instrumenten der Durchsetzung religiöser Inhalte werden und so im Miteinander und im Konflikt der Grundrechte und ihrer Träger grundsätzlich Partei ergreifen,³ sie müssen die Wahrung der Grundrechte sichern. Dies und die Bedeutung und Reichweite des Grundrechts der Meinungsfreiheit als einem »der vornehmsten Menschenrechte überhaupt«⁴ haben die *Kölnener Strafgerichte* verkannt,⁵ als sie die Angeklagte wegen Störung des Gottesdienstes zu einer Geldstrafe verurteilten.

Um Missverständnissen vorzubeugen: Mit der Verurteilung der Mitglieder der Gruppe *Pussy-Riot* in Russland sind die Urteile aus Köln in keinerlei Hinsicht vergleichbar. In Russ-

land wurden drei Frauen wegen eines Punk-Gebets in einer *leeren* Kirche, das über das Internet verbreitet wurde, nach einem halben Jahr Untersuchungshaft zu Lagerhaft von zwei Jahren verurteilt.⁶

A. Formal-argumentative Auffälligkeiten des amtsgerichtlichen Urteils

Mit Blick auf die Verpflichtung des Strafrechts nicht zur Wertneutralität,⁷ aber zur Glaubensneutralität und zur Unparteilichkeit⁸ ist das Urteil des *AG Köln* – bedingt auch dasjenige des *LG Köln* – bedenklich. Die Erkenntnisgewinnung, die Aufbereitung des Sachverhalts und schließlich die Art und Weise der Urteilsfindung durch die *Gerichte* überzeugen nicht.

I. Eindruck mangelnder gerichtlicher Neutralität durch die Wortwahl in der Sachverhaltsdarstellung

Die Feststellungen des *AG* zur Sache beginnen mit kurzen Ausführungen zur Persönlichkeit der Angeklagten:

»Im Anschluss an ihren Aufenthalt in Bolivien [als Entwicklungshelferin] entwickelte die Angeklagte die Neigung, sich für die Interessen von Frauen einzusetzen und für Frauenrechte zu »kämpfen« und zu demonstrieren.«⁹

Die Verwendung des Wortes *Neigung* in diesem Zusammenhang irritiert. Versteht man diesen Begriff nach dem Vokabular des JGG, so ist er nahezu zwangsläufig mit dem Begriff der »schädlichen Neigung« aus § 17 Abs. 2 JGG assoziiert. Auch wenn das *Gericht* nicht von *schädlicher* Neigung spricht, wird ersichtlich, dass der Begriff nicht positiv oder auch nur wertneutral belegt ist. Das bestätigt der Blick in den Duden: Das Wort *Neigung* wird dort als »besonderes Interesse für etwas« im Sinne von »ausgefallenen« Neigungen, oder »als Hang zu oder anfällig sein für etwas« erläutert.¹⁰ Bei *Kant* ist die *Neigung* das Gegenstück zur Vernunft, eine Laune, »habituelle sinnliche Begierde«.¹¹ Hält man sich vor Augen, welche »*Neigung*« die Angeklagte hier

1 Vgl. BT-Drs. IV/650, S. 344; zuvor erfasste § 167 StGB nur die Störung mit Tätlichkeiten oder Drohungen.

2 Vgl. nur BVerfGE 91, 1 (22 f.) = StV 1994, 594.

3 Vgl. auch BVerfGE 93, 1 (16 f.).

4 BVerfGE 7, 198 (208).

5 Zur Bedeutung der grundlegenden Verknennung von Grundrechten als Verstoß gegen spezifisches Verfassungsrecht BVerfGE 18, 85 (92 ff.); 32, 98 (105); 54, 129 (136); vgl. auch *Eser*, Wahrnehmung berechtigter Interessen, 1969, S. 55 ff.

6 Zu den Einzelheiten: Bericht der Bundeszentrale für politische Bildung vom 24.09.2012.

7 Zum Grundgesetz und seinen Grundrechten als objektive Wertordnung im Kontext der Meinungsfreiheit vgl. nur BVerfGE 7, 198 (205); 25, 256 (263).

8 Vgl. BVerfGE 93, 1 (17 f.).

9 Rn. 22 des Urteils (zitiert nach justiz.nrw.de).

10 Duden Deutsches Universalwörterbuch, 7. Aufl. 2011, zum Begriff »Neigung«.

11 *Kant*, Metaphysik der Sitten, AA, S. 212, 20 ff.; vgl. ferner *Eisler*, Kant-Lexikon, 1930, Stichwort: Neigung; *Bräuer*, Online-Wörterbuch der Philosophie, Stichwort: Neigung.